Gemeinde Schopfloch
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Oberes Täle“
(Schuppengebiet)

Regelverfahren

in Schopfloch - Oberiflingen

UMWELTBERICHT

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 21.07.2022

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE 1
1.1 Anlass 1
1.2 Rechtliche Grundlagen 1
1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden 2

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP 3

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS 5
3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung 5
3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen 7

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "Oberes Täle" (Schuppengebiet) 9
4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 9
4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter 11
4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 11
4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche 12
4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild 13
4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase 14
4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit 15

5 PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING 17
5.1 Standort- und Planungsalternativen 17
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes 17
5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17
5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 17
5.3 Monitoring 17

6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH 18
6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 18
6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz 18
6.1.2 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2 19
6.2 Schutzgut Boden / Fläche 20
6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs 20

7 Planexterne Ausgleichsmaßnahme 3 21

8 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 24

9 Literaturverzeichnis 25

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.000

1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Oberes Täle" in Schopfloch - Oberiflingen im Landkreis Freudenstadt.

Ausgewiesen wird ein Gebiet zur Anlage von 9 Feldscheunen unter Einbeziehung einer bereits vorhandenen Feldscheune.

Das in einer Talmulde gelegen Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,85 ha und wird derzeit überwiegend als Wirtschaftsgrünland und Weide genutzt mit einzelnen Laub- und Obstbäumen sowie einem kleinen Feldgehölz und einer Hecke.

Lage des Plangebiets

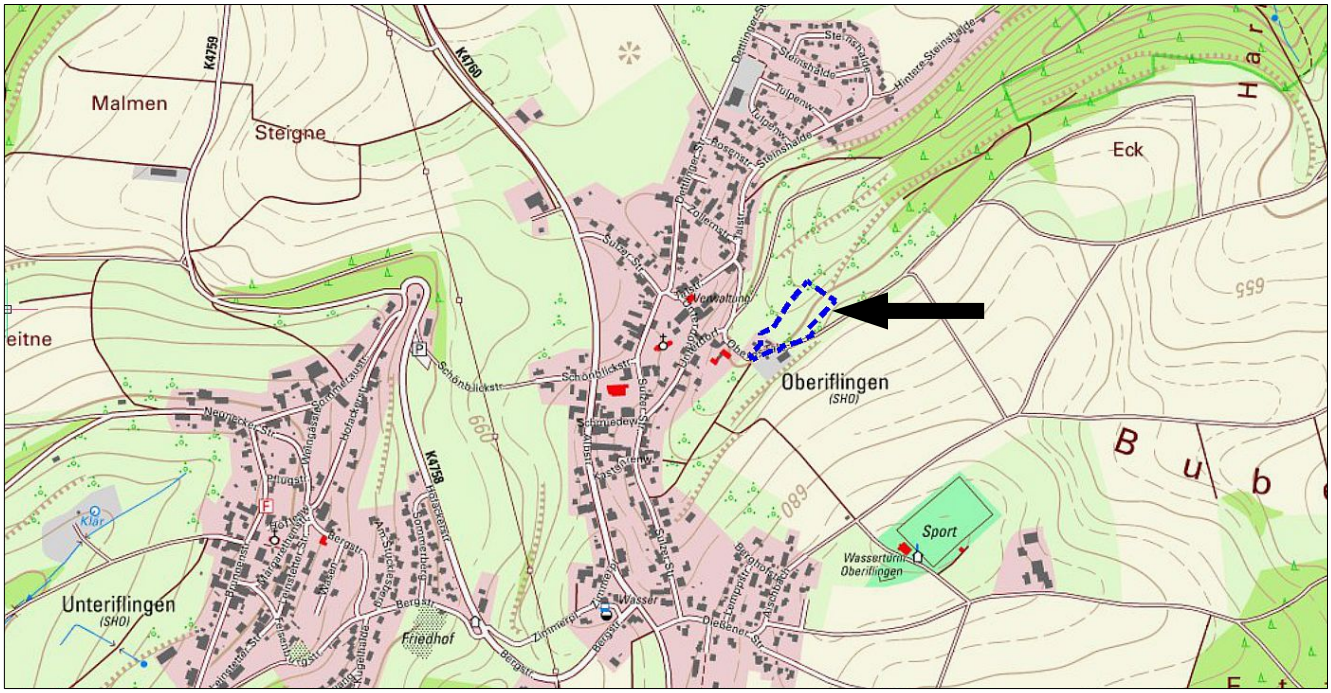

Blau gestrichelt BBP-Geltungsbereich

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I.S. 2939) geändert worden ist.*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)*
- *Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013. Mehrfach geändert, §§ 4a, 7a bis 7g und §§ 8a bis 8e neueingefügt, § 9 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BBP

Durch die vorliegende Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Schuppengebiets geschaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung von 9 neuen Bauplätzen für Schuppen; 1 Schuppen ist bereits vorhanden.

Die Fläche wird hierfür als *„Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB). Besondere Zweckbestimmung: Gebäude zur Lagerung land- und forstwirtschaftlicher Geräte und Produkte“* ausgewiesen, mit einer GRZ für den überbaubaren Bereich von 0,4. Die maximale Höhenfestsetzung für die Schuppen beträgt 4,5 m (Traufhöhe) und 8 m Firsthöhe, zulässig sind Satteldächer.

Die Gebäude dürfen nur in Holz- oder Stahlbauweise erstellt werden, wobei die Außenwandverschalung einschließlich der Oberfläche der Tore einheitlich aus natürlichem Material (Holz) in senkrechter Deckelschalung ausgeführt werden muss. Ausnahmsweise sind nicht reflektierende braune Schutzanstriche auf Wasserbasis zugelassen. Andere Materialien und Materialimitate (z.B. Holzimitate aus Kunststoff) sind nicht zulässig.

Die nicht überbaubaren Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Südosten werden öffentliche Grünflächen zur Entwicklung von extensiv genutzten Grünland mit zusätzlichen Baumpflanzungen festgesetzt. Darüber hinaus erfolgen Pflanzbindungen für vorhandene Gehölzflächen und Einzelbäume.

Das Plangebiet beansprucht insgesamt eine Fläche von 8.488 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil
Feldscheunengebiet: 4.018 m² davon:		
→ *Überbaubare Fläche GRZ 0,4*	1.607 m²	18,9%
→ *Fläche für die Landwirtschaft (private Grünfläche)*	2.411 m²	28,4%
Öffentliche Grünfläche, hier: Entwicklung / Erhaltung blütenreicher extensiv gepflegter Wiesenflächen	3.125 m²	36,8%
Verkehrsfläche (wassergebundener Belag)	817 m²	9,6%
Pflanzbindung Feldhecke / -gehölz / Saum	336 m²	4,0%
Verkehrsgrün	192 m²	2,3%
Pflanzbindung Einzelbäume	9 St.	
Pflanzgebot Einzelbäume	10 St.	
BBP-Geltungsbereich:	**8.488 m²**	**100%**

Ausschnitt BBP-Vorentwurf

Nutzung: Die Eigentümer bzw. die Nutzer der Schuppen müssen im Außenbereich land- oder forstwirtschaftliche Flächen besitzen, pflegen oder bewirtschaften. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (Planungsrecht).

Es dürfen ausschließlich Maschinen und Geräte, die der Land- und Forstwirtschaft dienen oder Materialien, die zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden, in den Scheunen untergebracht werden. Außerhalb der Schuppen dürfen nur Brennholzlagerplätze errichtet werden.

Ausgeschlossen wird die Lagerung von luft- und wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. Treibstoffe etc. Dadurch soll verhindert werden, dass die Schuppen zu anderen Lagerzwecken genutzt werden, insbesondere zur Lagerung von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen.

Die Nutzung als Abstellplatz und Lagerflächen bzw. zur Unterbringung von PKW und Campingwagen aller Art, die Nutzung als Werkstatt oder die Einrichtung von Aufenthaltsräumen sowie die Freizeitnutzung der Schuppen wird ebenso ausgeschlossen wie die Einrichtung von Ställen und Futtersilos.

Erschließung: Die äußere Erschließung erfolgt über einen bestehenden landwirtschaftlichen Weg ("Obere Täle"), welcher in die Straße „Unterdorf“ endet. Im geplanten Schuppengebiet selbst wird nach Nordosten eine 4 m breite Erschließungsstraße mit einseitiger Bebauung angelegt, die mit wasserdurchlässigen Belag ausgeführt wird. Die notwendigen Zufahrtsflächen zu den Scheunen dürfen ebenfalls nur mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden. Eine flächendeckende Versiegelung durch Asphalt oder Beton ist nicht zulässig.

Ver- und Entsorgung: Die Entsorgung des Oberflächenwassers der einzelnen Parzellen erfolgt über Versickerungsmulden. Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser werden im Schuppengebiet nicht vorgesehen, da dies für die geplante Nutzung nicht notwendig ist und dem Charakter widersprechen würde. Eine dezentrale Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt über das Anlegen von Sickermulden.

Grünordnung: Der Bebauungsplan setzt Pflanzbindungen für vorhandene Bäume, Hecken und ein Feldgehölze fest sowie zusätzliche Pflanzgebote für Laub- und Obstbäume.

Die unbebauten Flächen im Schuppengebiet (Flächen für die Landwirtschaft) müssen mit Ausnahme notwendiger Zufahrtsflächen als Grünfläche oder gärtnerisch angelegt werden. Sie dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken, Reklame- oder Lagerzwecken (Ausnahme Holzlagerplatz) genutzt werden.

Im Süd- und Nordosten, an das Schuppengebiet angrenzenden werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, mit der Zweckbestimmung: Entwicklung und Erhaltung blütenreicher extensiv gepflegter Wiesenflächen.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS

3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

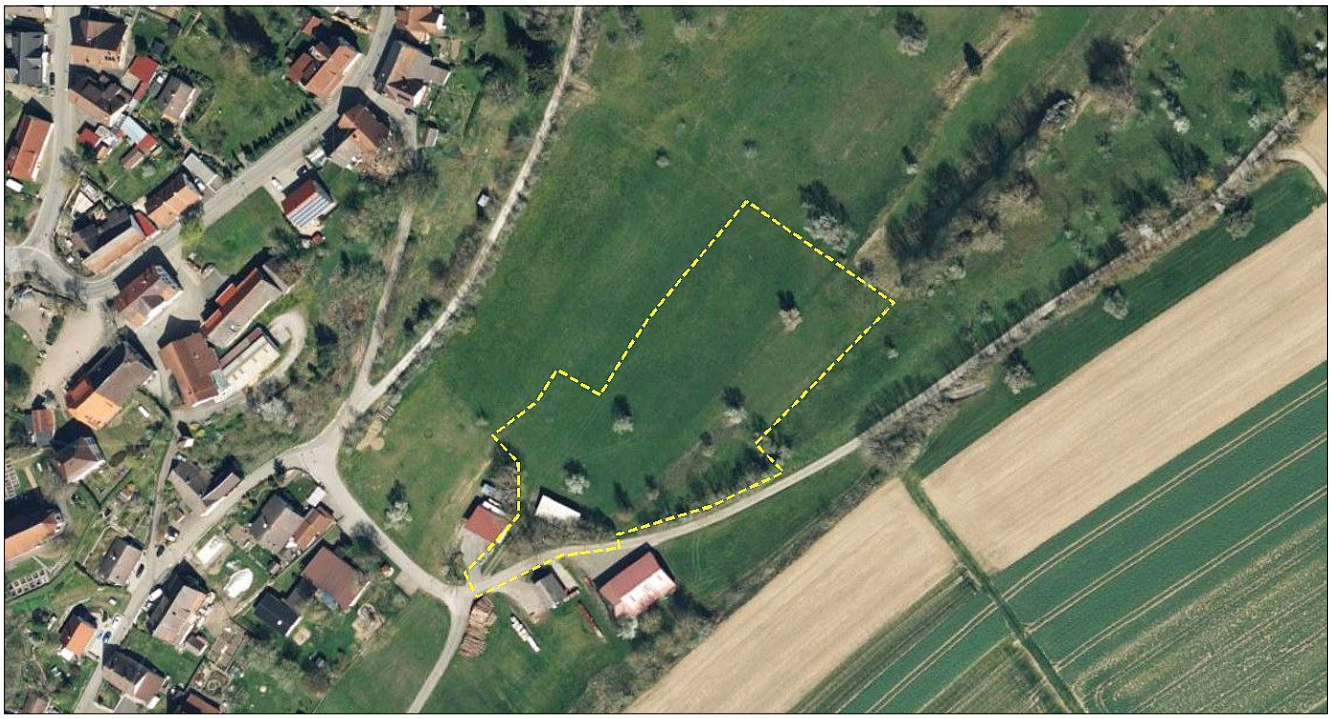

Luftbild mit Eintragung des BBP-Geltungsbereiches (gelb gestrichelte Linie)

Das rund 0,85 ha große Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Oberiflingen innerhalb des Oberen teils einer Talmulde, die leicht nach Nordosten abfällt (Nordosten ca. 642 ü. NHN. Südwesten ca. 655 m ü. NHN) und ins Dießener Tal mündet.

Naturräumlich liegt das Gebiet im Oberen Gäu. Geologisch treten im Untergrund die Schichten des Oberen Muschelkalks auf, die im Plangebiet zu mehr als der Hälfte in der Talmulde von nacheiszeitlichen Abschwemmmassen überdeckt sind, mit mittel- bis hochwertigen Böden.

An den anschließenden etwas steileren und leicht terrassierten Hangflächen der Talmulde im Südosten des Plangebiets treten flachgründige gering- bis mittelwertige Muschelkalkböden mit Rendzina auf, die für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" ein hohe Wertigkeit aufweisen.

Blickrichtung nach Nordosten auf das Plangebiet mit der in das Dießener Tal einmündenden Talmulde in der das Plangebiet liegt.

Bezüglich der Nutzung und Biotopausstattung wird das Gebiet vorherrschend von Grünland eingenommen, wobei die Talmulde als Fettwiese (Biotoptyp 33.41) genutzt wird, während die südöstliche, in Teilen terrassierte Talflanke im Plangebiet zeitweise mit Schafen beweidet wird (Biotoptyp 33.52).

Ansicht aus Nordwesten auf das Plangebiet. Im Vordergrund Fettwiese. Im Hintergrund terrassierte Hang mit Schafbeweidung und einzelnen Obstbäumen. Rechts im Bild bestehender Schuppen.

Die Grünlandflächen sind dabei zum Teil mit vorwiegend hochstämmigen Obstbäumen (Zwetschge, Mirabelle, Birne) und 1 Birke bestanden, wobei 8 Bäume sich in der beweideten Flächen und einer in der Fettwiese befinden. Darüber hinaus befinden sich noch 3 Laubbäume (Esche, Linde) im Südwesten des Plangebiets.
Die Weidefläche wird im Südosten zum Weg „Oberes Täle“ hin von einem schmalen Feldgehölz und einer Feldhecke (Biotoptype 41.10 und 41.22) begrenzt. Hier sind eingewachsene Überreste eines alten Zaunsystems erkennbar. Dem Feldgehölz im Norden als Saum vorgelagert ist ein kleiner nitrophytischer Dominanzbestand mit Brennsesseln (Biotoptyp 35.30).
Der Zugang zum Plangebiet im Südwesten erfolgt über einen unbefestigten Weg mit Pflanzenbewuchs (Biotoptyp 60.23), der sich an asphaltierte Wegflächen (Biotoptyp 60.21) anschließt. Die Wegflächen werden teils von grasreicher Ruderalvegetation begleitet (Biotoptyp 35.64). Darüber hinaus befindet sich nördlich des Feldgehölzes in Gebiet ein bereits bestehender Schuppen (Biotoptyp 60.10).

Geplanter Zufahrtsbereich im Südwesten des Plangebiets mit einem außerhalb des Plangebiets (links) gelegenen Schuppen und einem wegbegleitenden Feldgehölz im Plangebiet (rechts)

Bestehender Schuppen im Plangebiet

Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet

3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan

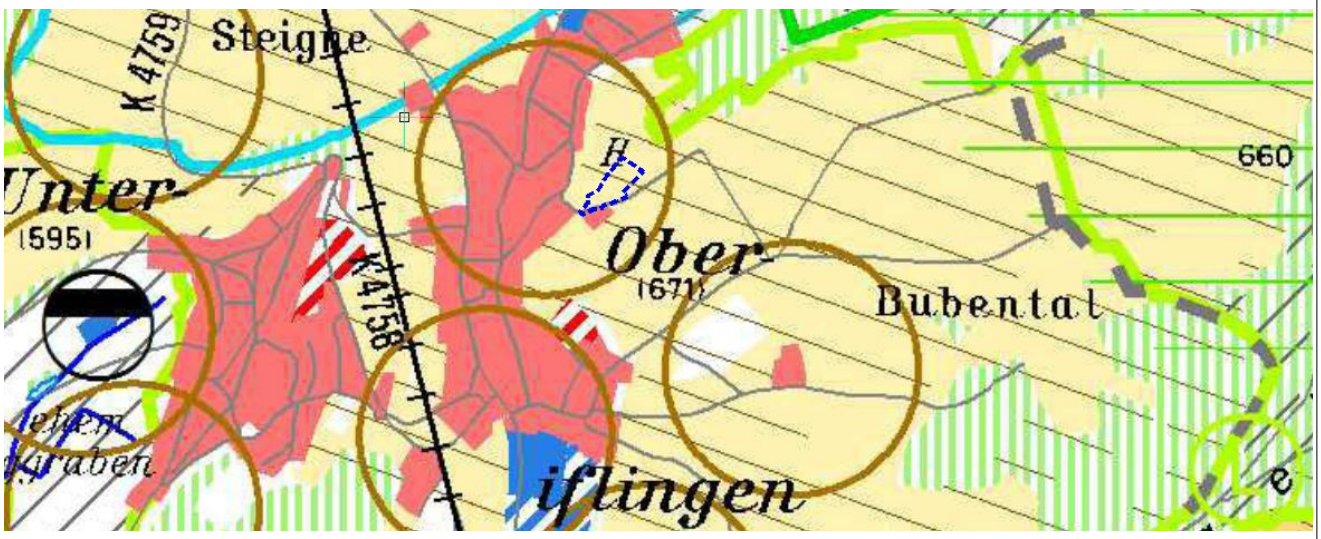

Ausschnitt Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss 13.07.2016). Schwarz gestrichelt = Plangebiet)

Im verbindlichen Teilregionalplan Landwirtschaft des Regionalverbandes Nordschwarzwald ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G) Pl.S. 3.3.3 und Fläche für den Bodenschutz (G) PL.S. 3.3.1 ausgewiesen. Die Planung widerspricht somit keinen raumplanerischen Zielsetzungen.

Flächennutzungsplan

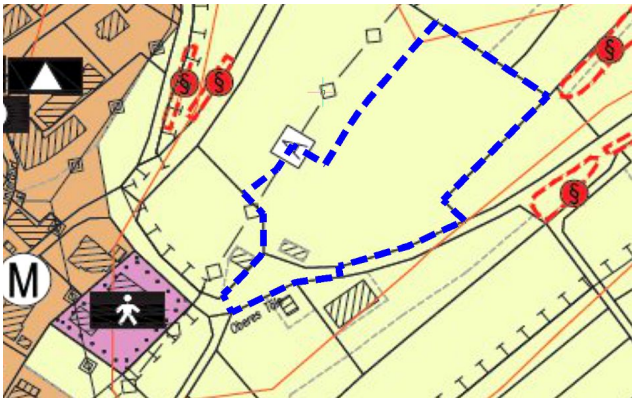

Ausschnitt FNP (blau gestrichelt = Plangebiet)

Im gültigen Flächennutzungsplan 2030 des Gemeindeverwaltungsverbands Dornstetten wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
Der Bebauungsplan weist das Gebiet als *Flächen mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 9 BauGB)* mit Schuppen zur Unterbringung land- und forstwirtschaftlicher Geräte und Maschinen, sowie zur Lagerung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Materialien und Gegenstände, aus.
Zusätzlich ist das Gebiet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche befinden sich bereits zwei bestehende landwirtschaftliche Schuppen. Obstbaumbestände und sonstige Gehölzflächen (Hecke, Feldgehölz) werden im Rahmen der vorliegenden Planung dort weitgehend erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt. Zusätzlich erfolgt im Plangebiet als Ausgleich die Entwicklung von Magerweiden.

Die Planung widerspricht somit im Wesentlichen nicht den Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans.

Naturschutzgebiete / Naturdenkmale	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen

Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord.
FFH-Mähwiesen	nicht betroffen
Streuobstbestände nach § 33 a NatSchG	nicht betroffen

Landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan

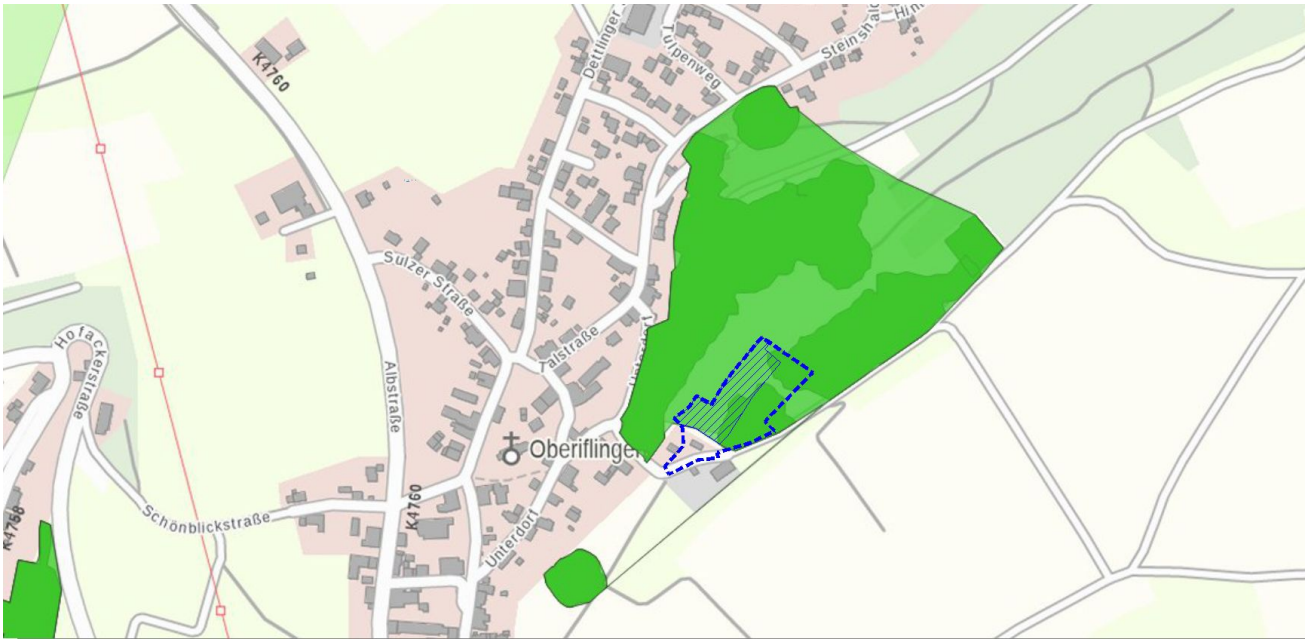

Lage des Plangebiets (blau gestrichelt) innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte. Blau schraffiert entfallende Biotopverbundflächen. Quelle /Grundlage: LUBW Stand 2020

Innerhalb des Plangebiets befinden sich in einem Umfang von 7.143 m² Flächen für den landesweiten Biotopverbund mittlerer Standorte, davon sind 3.668 Kernflächen und 3.475 m² Kernräume.

Durch die geplante Anlage des Schuppengebiets kommt es zum Verlust von Kernflächen (837 m²) und von Kernräumen (3.124 m²). Die restlichen Flächen im Plangebiet bleiben im Südosten erhalten (Kernflächen: 2.831 m²; Kernräume: 351 m²)

Durch den Verlust von Kernflächen und Kernräumen kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen standorttypischer Arten durch die Arealverkleinerung kommen und zu einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Insofern ist der Eingriff in die Flächen als erheblich einzustufen.

Um dies auszugleichen werden im Plangebiet Kernflächen und Kernräumen durch die geplante Anlage von Streuobst und die Entwicklung einer Magerweide aufgewertet. Zusätzlich erfolgt durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen nordöstlich vom Plangebiet, teils direkt an das Plangebiet angrenzend, die Aufwertung weiterer Kernflächen und Kernräumen durch die Anlage und Ergänzung von Streuobstbeständen mit 19 hochstämmigen Obstbäumen (siehe Seite 19: Planexterner Ausgleich). Der Eingriff kann damit ausgeglichen werden.

Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte sowie Wildtierkorridore werden durch das Vorhaben nicht beansprucht oder tangiert.

Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "OBERES TÄLE" (SCHUPPENGEBIET)

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope/ Biologische Vielfalt	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11).
Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen wird. Demnach werden unter Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraums vom 01. März b is 31. Oktober, Verhängen von Nist- und Fledermauskästen außerhalb des Plangebiets) keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht		
Boden / Fläche	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 12).
Grundwasser		X	Von dem Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nutzbaren oder besonders ergiebigen Grundwasservorkommen oder Quellen betroffen. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Die baubedingt beanspruchten Flächen befinden sich im Bereich holozäner Abschwemmmassen, die den im Untergrund befindlichen Oberen Muschelkalk überdecken. Diese Deckschichten weisen eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit mit einer mäßigen bis sehr geringen Ergiebigkeit auf (Quelle: LGRB). Die durch die Überbauung im Plangebiet entstehende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist deshalb aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten, der geringen Größe der überbau- und versiegelbaren Flächen (rund 0,15 ha abzüglich Bestand), der geplanten Versickerung des aus den Dachflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers im Gebiet sowie der Ausbildung der Erschließungsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen als wenig erheblich einzustufen. Gemäß Ökokontoverordnung wird darüber hinaus der Ausgleich für die Überbauung von Flächen über den zu erbringenden Ausgleich für das Schutzgut Boden abgedeckt. Nutzungsbedingt sind unter Beachtung der planungsrechtlichen Einschränkungen (u.a keine Lagerung wassergefährdender Stoffe) keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Grundwasser zu erwarten.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer (Gräben, Bäche, stehende Gewässer) treten im Plangebiet nicht auf.
Orts- und Landschaftsbild	X		➢ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 13).
Freizeit / Erholung		X	Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich keine öffentlichen oder privaten Freizeit- und Erholungseinrichtungen. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder beeinträchtigt, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Klima und Luft		X	Das Plangebiet umfasst auf Grund seiner Größe (< 1 ha) eine mäßig für die Kaltluftproduktion bedeutendes Kaltluftentstehungsgebiet in einer Talmulde unterhalb der Ortslage von Oberiflingen. Die entstehende Frisch- und Kaltluft fließt dabei dem Gefälle der Talmulde folgend nach Nordosten Richtung Dießener Tal ab und wird dort teils durch vorhandene Waldbestände im Abfluss behindert. Frischluftaustausch- und Frischluftabflussbahnen mit Siedlungsrelevanz sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Größere Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete befinden sich vor allem oberhalb der Talmulde im Südosten, die dort entstehende Kaltluft fließt ebenfalls über die Talmulde im Plangebiet ab. Im Nordwesten und Südwesten befinden sich oberhalb der Talmulde mit den Siedlungsflächen von Oberiflingen kein Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen. Erheblich Störwirkungen für Kaltluftströme sind, da die geplante Bebauung längs des Talgefälles und nicht quer dazu verläuft, nicht zu erwarten. Betriebsbedingte, erhebliche Immission oder Flächenaufheizungen sind nutzungsbedingt (Schuppengebiet) nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe der überbau- und versiegelbaren Flächen (rund 0,15 ha abzüglich Bestand) und der Ausbildung der Erschließung mit wassergebundenen Belägen.
Mensch		X	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Naherholung, Gesundheit, Belästigungen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu zu erwarten. Baubedingt kann es zu zeitlich begrenzten, aufgrund der Entfernung zu Ortslage mäßigen Störwirkungen durch Baulärm kommen. Durch die zeitlich begrenzte und entzerrte Nutzung des Schuppengebiets sind erhebliche betriebsbedingt Belastungen für das Schutzgut ebenfalls nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter		X	Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte treten nach derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen.
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
--> mittlere Bedeutung Das Plangebiet umfasst eine durchschnittlich ausgeprägte und mäßig von Gehölzen strukturierte Wiesenlandschaft mit eine mäßigen Anzahl an unterschiedlichen Biotoptypen. Die durchschnittliche Biotopwertigkeit beträgt im Plangebiet rund 13,3 Ökopunkte / m². Das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit, der im Gebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen, wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 18 und Anlage Bestandsplan): **Wertstufe** Naturschutzfachliche Bedeutung / **Biotoptyp** / **Fläche** / **Anteil** V = Sehr hoch: nicht betroffen — 0 m² — 0,0 % IV = Hoch: 41.10 Feldgehölz: 288 m²; 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte:125 m² — 413 m² — 4,9 % III = Mittel: 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte: 4.601 m²; 33.52 Fettweide mittlerer Standorte: 2.922 m²; 35.64 Grasreiche ausdauerende Ruderal-Vegetation: 82 m² — 7605 m² — 89,6 % II = Gering: 35.30 Dominanzbestand — 29 m² — 0,3 % I = Sehr gering: 60.23 Weg mit wassergebundener Decke — 113 m² — 1,3 % I = Keine: 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche: 66 m²; 60.21 Völlig versiegelte Fläche: 262 m² — 328 m² — 3,9 % **Summe: 8488 m² 100 %** *Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).* Unabhängig von der Flächenbilanz befindet sich im Gebiet 10 Bäume (Biotoptyp 45.20b: 6 Obstbäume, 4 Laubbäume) teils mit Baumhöhlen und Spalten.	**Bau- und anlagebedingt** führt das Vorhaben zum dauerhaften Verlust oder zur Nutzungsumwandlung folgender Biotoptypen: ➔ Auf rund 5,5 % der Fläche kommt es zur Überplanung gering- bis sehr geringwertiger Biotoptypen (35.30, 60.23) bzw. von Biotoptypen ohne naturschutzfachliche Bedeutung (60.10, 60.21). Wobei der vorhandene Schuppen erhalten bleibt.	● bis ○	
	➔ Durch das Vorhaben kommt es vorherrschend zum Verlust mittelwertige Biotope in Form von Fettwiesen (Biotoptyp 33.41) in einem Umfang von rund 0,45 ha durch Überbauung / Teilversiegelung und Nutzungsumwandlungen in private Grünflächen. Die vorhandenen Weideflächen (Biotoptyp 33.52) bleiben vollständig erhalten und werden zu Magerweiden entwickelt. Teile des Biotoptyps 35.64 bleiben erhalten, die geringen Verluste werden durch die neue Anlage wegbegleitender Säume kompensiert.	●●	
		○	
		○	
	➔ Hochwertige Biotoptypen gehen in einem Umfang von 96 m² (Feldgehölz) verloren. Der überwiegende Teil des Feldgehölzes bleibt jedoch erhalten (Pflanzbindung). Die Feldhecke im Gebiet (Biotoptyp 41.22) bleibt vollständig erhalten (Pflanzbindung).	●●	
		○	
	➔ Das Vorhaben führt zum Verlust von einem Obstbaum (Zwetschge). Die restlichen 9 Bäume im Gebiet bleiben erhalten (Pflanzbindung).	● bis ○	
	Anlagebedingt verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit rund 13,3 Ökopunkte / m² (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung) auf zukünftig 12,1 Ökopunkte (= mittlere naturschutzfachliche Bedeutung).	●	
	Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen für angrenzende Biotope sind durch die zeitlich entzerrte Nutzung des Schuppengebiets nicht zu erwarten.	● bis ○	**Vermeidung und Minimierung** • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also insgesamt nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig. • Erhalt (Pflanzbindung) von 9 Obst- und Laubbäumen sowie von Teilen des im Gebiets vorhandenen Feldgehölzes und einer Hecke. **Ausgleich (planintern)** • Entwicklung einer Magerweide mittlerer Standorte auf hierfür geeigneten Standorten (Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation": hoch) und Pflanzung eines Streuobstbestandes (Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen) im weiten Stand. *Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 18), sodass weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden (siehe Seite 19).*

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung

--> Vorherrschend mittlere bis hohe Bedeutung

Im Plangebiet treten folgende Böden auf (siehe auch Bodenkarte und Bewertung der Bodenfunktionen unten).

Rund 93 % des Gebiets werden von naturnahen Böden eingenommen. Vorherrschend (55 %) ist die Bodeneinheit g63 *(Mittel tiefes bis tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus oft Karbonatgesteinsschutt führenden holozänen Abschwemmmassen),* die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer hohen Wertigkeit GEMÄSS ALK -Daten sind.

Gering- bis mittelwertige Böden der Bodeneinheit g3 *(Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage)* umfassen rund 39 % des Plangebiets.

Geringwertige anthropogen überprägte Böden umfassen rund 3 % des Plangebiets.

Für den Bodenschutz ohne Bedeutung sind bereits bebaute und versiegelte Flächen die rund 4 % des Gebiets umfassen.

Bodenkarte (Quelle: LGRB 2021). Plangebiet = blau gestrichelt

zu erwartende Umweltauswirkungen

Baubedingt kann es zu temporären Beeinträchtigungen des Bodens während der Bauausführung kommen (Befahren, Verdichtungen, Umlagerungen etc.). Durch Bodenlockerungen nach Abschluss der Arbeiten und dem Auftrag von Oberboden aus dem Gebiet kann dies jedoch auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert werden.

Anlagebedingt ermöglicht der BBP die Bebauung und Versiegelung/Teilversieglung (wassergebundener Belag) von Böden in einem Umfang von 1.778 m² (Bebauung / Versieglung) + 646 m² Schotterwege (siehe auch Bilanzierung Seite 20f) und führt damit zum Verlust bzw. anthropogenen Überprägung folgender Böden:

- ➔ mittel- bis hochwertige Böden (Bodeneinheit b63): 2.071 m²
- ➔ geringwertige, anthropogen überprägte Böden: 156 m²
- ➔ bebaute / versiegelte Flächen: 197 m²

Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Erheblichkeit der Eingriffe

●

➔ ●●●

➔ ●

➔ O

O

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung

- Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens (DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten) DIN 19731- Verwertung von Bodenmaterial).
- Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung und im Massenausgleich.
- Beseitigung von baubedingten Verdichtung im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
- Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet zur Bodenverbesserung wieder aufgebracht.
- Um die Flächenversieglung zu minimieren werden die inneren Erschließungsflächen mit wassergebunden Belägen ausgebildet

Ausgleich (planintern)

- Rückbau und Rekultivierung (Vollentsieglung) nicht mehr benötigter Verkehrsflächen:

Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 18).

Vorhabenbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	*Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*	*Filter und Puffer für Schadstoffe*	*Standort für naturnahe Vegetation*	
g3: Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage	3.266 m²	38,5%	1,5 (gering bis mittel)	1,5 (gering bis mittel)	2 (mittel)	~~3,0~~ (hoch)-	**1,67 (gering bis mittel)**
g63: Mittel tiefes bis tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus oft Karbonatgesteinsschutt führenden holozänen Abschwemmmassen	4.634 m²	54,6%	2,5 (mittel bis hoch)	2 (mittel)	3,0 (hoch)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**2,5 (mittel bis hoch)**
Anthropogen überprägte Böden	260 m²	3,1%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**1 (gering)**
Bebaute und versiegelte Fläche	328 m²	3,9%	0 (keine)	0 (keine)	0 (keine)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**0 (keine)**
Summe:	**8.488 m²**	**100%**					

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 2021. Ergänzt mit realen Bestand (anthropogen überprägte und versiegelte / bebaute Böden)

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine

4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
--> mittlere Bedeutung Abgesehen von kleineren Erschließungsflächen und vorhandener Bestandsbebauung bildet das Gebiet ein in Bezug auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit anthropogen wenig überprägten Landschaftsteil mit einem gut und prägnant ausgebildeten Wiesental mit einzelne Obstbäumen und randlichen Gehölzflächen (Hecke, Feldgehölz) sowie angrenzenden Streuobstbeständen. Gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart) liegt die Landschaftsbildqualität im Bereich des Plangebiets deutlich oberhalb des Mittelwertes. 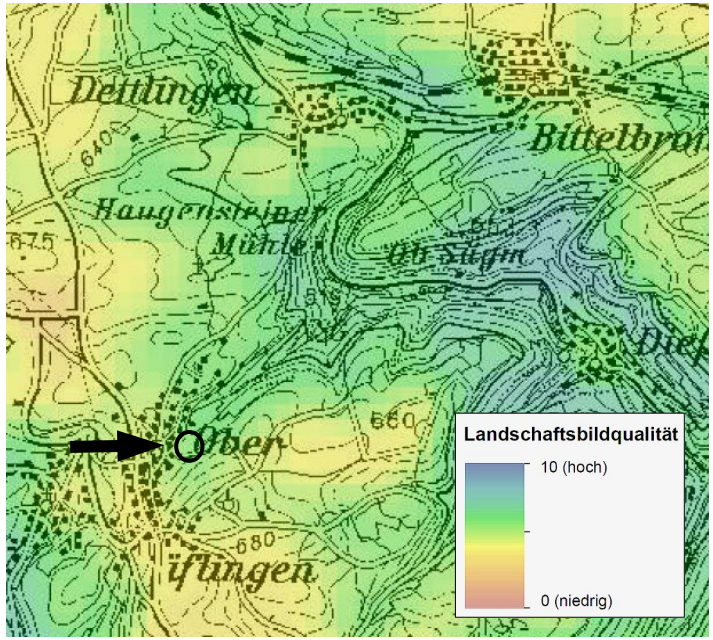 *Ausschnitt Landschaftsbildbewertung © ILPÖ Universität Stuttgart 2014.*	**Baubedingt** kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Baufeldräumungen, störende Objekte der Baustelle (Kräne, Baustelleneinrichtungen, Materiallager etc.). Wohnsiedlungen oder Erholungseinrichtungen sind davon jedoch kaum betroffen. **Anlagebedingt:** Die Errichtung von Schuppen in dem Wiesental führt zu erheblich das Landschaftsbild verändernden Wirkungen. Aufgrund der Lage des Plangebiets in einer Talmulde treten diese jedoch landschaftlich nur im Nahbereich sichtbar in Erscheinung. Im Südosten des Plangebiets erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten und werden durch Obstbaumpflanzungen ergänzt und die vorhandene Weide extensiviert. **Betriebsbedingte** erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.	● bis ○ ●● ○ ○	**Vermeidung und Minimierung** • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Die Außenfassaden der Schuppen dürfen nur aus Holzmaterialien hergestellt werden. Andere Materialien und Materialimitate (z.B. Holzimitate aus Kunststoff) sind nicht zulässig. • Die Freiflächen um die Schuppen und die Schuppen dürfen nicht als Abstellflächen für Materialien (außer Holz), Geräte, sonstige Maschinen, KFZ, Wohnwagen o.ä. genutzt werden, ebenso sind keine Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.sowie die Freizeitnutzung der Schuppen. • Erhalt (Pflanzbindung) vorhandener Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Feldgehölz, Hecke). • Pflanzgebote: Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen im Plangebiet. **Ausgleich (planextern)** • Ein zusätzlicher Ausgleich erfolgt im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt außerhalb des Plangebiets jedoch angrenzend durch die auch das Landschaftsbild aufwertende Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen (19 St.) zur Ergänzung und Anlage von Streuobstbeständen im näheren Umfeld des Vorhabens (siehe Seite 19). *Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der planexternen Maßnahmen kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.*

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	*Erheblichkeit*
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Abfälle im engeren Sinn entstehen im Bereich des Schuppengebiets, das zur reinen Unterbringung von Maschinen und Gerätschaften dient, nutzungs- und betriebsbedingt nicht. Bzw. Bau- und Kleinabfälle werden ggf. jeweils von den Nutzern über Entsorgungseinrichtungen privat ordnungsgemäß entsorgt.	O
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung (Schuppengebiet) sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, sodass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nutzungsbedingt nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit und sind als unerheblich einzustufen. Die Zunahme von Emissionen und Lärm beschränkt sich weitgehend auf den an- und abfahrenden Verkehr und sind als mäßig einzustufen. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Schuppengebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	●-
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets als Schuppengebiet zur Unterbringung / zum Abstellen von Gerätschaften und Maschinen ergibt sich kein Anhaltspunkt für einer besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich.	O
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Umfeld oder an das Plangebiet angrenzend kurz- bis längerfristig keine Vorhaben geplant, die zu kumulierenden Wirkungen mit dem geplante Vorhaben führen.	O
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden im Bereich des Schuppengebiets nicht errichtet. Mit einer Zunahme verkehrsbedingten Emissionen ist im mäßigen zeitlich entzerrten Umfang durch An- und Abfahrten zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhtem Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (private Zufahrten), Holzmaterialien, der Versickerung des anfallenden Dachwassers, durch Baumpflanzungen bzw. dem Erhalt bestehender Bäume (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung), entgegengewirkt. Aufgrund der geringen Größe der Bauflächen sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten.	●
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen baubedingt allgemein gebräuchliche Bautechniken und -stoffe (vorwiegend Holz), die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Schuppen ist ebenfalls nicht zulässig. Betriebsbedingt kommen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Techniken und Stoffe zum Einsatz die zu nachteiligen Umweltauswirken führen könnten.	O

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / O keine

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Schuppengebiets mit 9 neuen Feldscheunen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 8.488 m². Davon werden zukünftig rund 29 % von überbauten und teilversiegelten Flächen eingenommen und rund 71 % von Grün- und Freiflächen. Der Anteil an überbauten / teilversiegelten Flächen erhöht sich gegenüber dem Bestand um rund 0,145 ha.

Die hierfür überplanten Frei- und Grünflächen, mit einem bereits vorhandenen Schuppen, befinden sich im Bereich des Oberen Muschelkalks mit vorherrschend mittel- bis hochwertigen Böden. Die beanspruchten Flächen werden vorherrschend von Fettwiesen und Fettweiden mittlerer Standorte eingenommen mit einzelnen Laub- und Obstbäumen, randlich treten auch Feldgehölze und Feldhecken auf.

Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord und überplant teilweise Kernflächen und Kernräume des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Andere Schutzgebiete oder geschützte Objekte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die für die Schutzgüter durch die Realisierung der Planung entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter										
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Mensch	Freizeit / Erholung	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkungen
●● und ●bis ○	○	●●● und ●bis ○	○	○	○	●● und ●bis ○	○	○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von Fettwiesen mittlerer Standorte durch Überbauung / Versieglung bzw. durch die Umwandlung in private Grünflächen mit geringen Flächenanteilen davon betroffen sind auch Teile eines Feldgehölzes.
Außerhalb der Schuppengebietsfläche entstehen keine oder nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut.
Anlagebedingt ist die Eingriffsrelevanz insgesamt gering. Zwar verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets geringfügig kann aber aufgrund der geplanten Maßnahmen (Pflanzung von Obstbäumen, Entwicklung von Magerweiden) weiterhin als ein Gebiet mit einer mittlere naturschutzfachliche Bedeutung eingestuft werden.

➔ *Insgesamt können die Eingriffe in das Schutzgut innerhalb des Plangebiets jedoch nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 18f), deshalb werden zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt durch die der Eingriff kompensiert wird (siehe 19)*

Schutzgut Boden / Fläche: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die unvermeidbaren, mit Bauvorhaben verbundenen, vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Teilversiegelungen. Hauptsächlich davon betroffen sind mittel- bis hochwertige Böden. Als wenig erheblich bis unerheblich ist die Überplanung von anthropogen überprägten Böden und bereits bebauten / versiegelten Flächen einzustufen. Zur Reduzierung des Versiegelungsgrads wird geplante die Erschließungsstraße im Schuppengebiet mit wassergebundenen Belägen auszubilden.

➔ *Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 20) die Kompensation des Eingriffs erfolgt schutzgutübergreifend (siehe Seite 24).*

Schutzgut Landschafts- / Ortschaftsbild: Durch das Vorhaben kommt es anlagebedingt zum Verlust einer mäßig durch Gehölze strukturierten Grünlandfläche, wobei der überwiegende Teil der vorhanden Gehölzstrukturen (Obstbäume, Feldgehölz, Feldhecke) im Plangebiet erhalten bleibt. Die Errichtung von Schuppen in dem Wiesental führt jedoch zu erheblich das Landschafbild verändernden Wirkungen. Aufgrund der Lage des Plangebiets in einer Talmulde treten diese jedoch landschaftlich nur im Nahbereich sichtbar in Erscheinung. Im Südosten des Plangebiets erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild, die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben hier erhalten und werden durch Obstbaumpflanzungen ergänzt und die vorhandene Weide extensiviert.

Als Ausgleich für die teils erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafbilds werden innerhalb des Plangebiets Obstbäume gepflanzt, zusätzlich erfolgen im Rahmen des zu erbringenden Ausgleichs für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt außerhalb, jedoch ans Plangebiet angrenzend weitere Pflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen zur Ergänzung und Anlage von Streuobstbeständen im näheren Umfeld des Vorhabens (siehe Seite 19) durch die auch das Landschaftsbild aufwertet wird.

Die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind als unerheblich bis wenig erheblichen einzustufen.

➔ *Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der planexternen Maßnahmen kann der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.*

Für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, Oberflächengewässer, Grundwasser, Klima / Luft, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter, Mensch, Wechselwirkungen) sind voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 PLANUNGSALTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Im Rahmen der Flächenfindung wurden mehrere Standorte diskutiert und der vorliegende Standort schließlich als am geeignetsten aufgrund seiner Lage ausgewählt. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird eine von Grünland geprägte Fläche mit einzelne Obstbäumen und randlichen Gehölzflächen (Hecke, Feldgehölz), in ein Schuppengebiet mit hohen Grün- und Freiflächenanteilen umgewandelt. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass voraussichtlich keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung und der planinternen und -externen Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten. Jedoch hat sich die Anzahl der Obstbäume im Gebiet, teils durch natürlich Abgänge, in der Vergangenheit verringert, was auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig, gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung auf Vollzug überprüft.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung in einem ein- bis dreijährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 5 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatz- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.

6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß d*er Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Biotoptypen			Bestand: Bewertung (B = Bestand/Feinm. P = Planung)	Bestand: 1 Biotopwert	Bestand: 2 Fläche in m²	Bestand: 3 Bilanzwert Spalte 1 x 2	Planung: Bewertung (B = Bestand/Feinm. P = Planung)	Planung: 1 Biotopwert	Planung: 2 Fläche in m²	Planung: 3 Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand										
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte		B 8 - **13** - 19	13 (III)	4.601	59.813				
33.52	Fettweide mittlerer Standorte		B 8 - **13** - 19	13 (III)	2.922	37.986				
35.30	Dominanzbestand		B 6 - **8** -	8 (I)	29	232				
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation		B 8 - **11** - 15	11 (III)	82	902				
41.10	Feldgehölz		B 10 - **17** - 27	17 (IV)	288	4.896				
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte		B 10 - **17** - 27	17 (IV)	125	2.125				
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche		B - **1** -	1 (I)	66	66				
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz		B - **1** -	1 (I)	262	262				
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter		B - **2** - 4	2 (I)	113	226				
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 3 Baum/Bäume* *	*([StU] 140 cm*	2 Eschen / 1 Winterlinde D=45cm B 3 - **6** -	6 (I)		2520				
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 2 Baum/Bäume* *	*([StU] 95 cm*	1 Birne / 1 Zwetschge D=30cm B 3 - **6** -	6 (I)		1140				
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 5 Baum/Bäume* *	*([StU] 80 cm*	1 Birne / 2 Zwetschgen / 1 Mirabelle / 1 Birke D=25cm B 3 - **6** -	6 (I)		2400				
Zwischensumme Bestand:					***8.488***	***112.568***				
Planung – Teilfläche Baugebiet										
Schuppenfläche, Gesamtfläche von		4.018 m²	und GRZ von 0,4							
60.10	davon überbaubar	*1.607 m²*	-	-	-	-	P - **1** -	1 (I)	1.607	1.607
60.60	davon private Grünfläche / Garten	*2.411 m²*	-	-	-	-	P - **6** -	6 (I)	2.411	14.465
33.51	Magerweide mittlerer Standorte	*Entwicklung aus Weide und Fettwiese*					P 12 - **21** - 27	21 (IV)	3.125	65.625
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	*Pflanzbindung*					B 8 - **11** - 15	11 (III)	11	121
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	Verkehrsgrün					B 8 - **11** - 15	11 (III)	192	2.112
41.10	Feldgehölz	Pflanzbinduung					B 10 - **17** - 27	17 (IV)	200	3.400
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	Pflanzbinduung					B 10 - **17** - 27	17 (IV)	125	2.125
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz						B - **1** -	1 (I)	171	171
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter						B - **2** - 4	2 (I)	646	1.292
45.40c	Streuobstbestand – auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen, Flächenzuschlag						P 1 - **2** -	2 (I)	3.126	6.252
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 3 Baum/Bäume* *	*([StU] 140 cm*	2 Eschen / 1 Winterlinde D=45cm – Erhaltung				B 3 - **6** -	6 (I)		2520
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 1 Baum/Bäume* *	*([StU] 95 cm*	1 Zwetschge D=30cm				B 3 - **6** -	6 (I)		570
45.30b	Einzelbäume – auf mittelwertigen Biotoptypen *Ansatz: 5 Baum/Bäume* *	*([StU] 80 cm*	1 Birne / 2 Zwetschge / 1 Mirabelle / 1 Birke D=25cm – Erhaltung				B 3 - **6** -	6 (I)		2400
Zwischensumme Planung:									***8.488***	***102.660***
			Gesamtsumme:		8.488	112.568	**Gesamtsumme:**		8.488	102.660

Bilanzwert vor dem Eingriff:	112.568 ÖP	*100,0%*
Bilanzwert nach dem Eingriff:	102.660 ÖP	*91,2%*
verbleibendes Defizit / erzielter Überschuss	**-9.908 ÖP**	***-8,8%***

naturschutzfachliche Bedeutung anteilig (Gesamtbewertung):		Bestand		Planung	
keine bis sehr geringe	1 (I) 4 (I)	441 m²	5,20 %	2.424 m²	28,56 %
geringe	5 (I) 8 (I)	29 m²	0,34 %	*2.411 m²*	28,40 %
mitttlere	9 (III) 16 (III)	7.605 m²	89,60 %	*203 m²*	2,39 %
hohe	17 (IV) 32 (IV)	413 m²	4,87 %	*3.450 m²*	40,65 %
sehr hohe	33 (V) 64 (V)				
Summe:		**8.488 m²**	**100,00 %**	**8.488 m²**	**100,00 %**

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden, es verbleibt ein Defizit von **9.908 ÖP**, das außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden muss.

6.1.2 Planexterne Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2

Zur Kompensation des durch den Bebauungsplan „Oberes Täle“ entstandenen Ausgleichsdefizits werden auf Grundstücken die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, die nachfolgend dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Lage der Maßnahmen

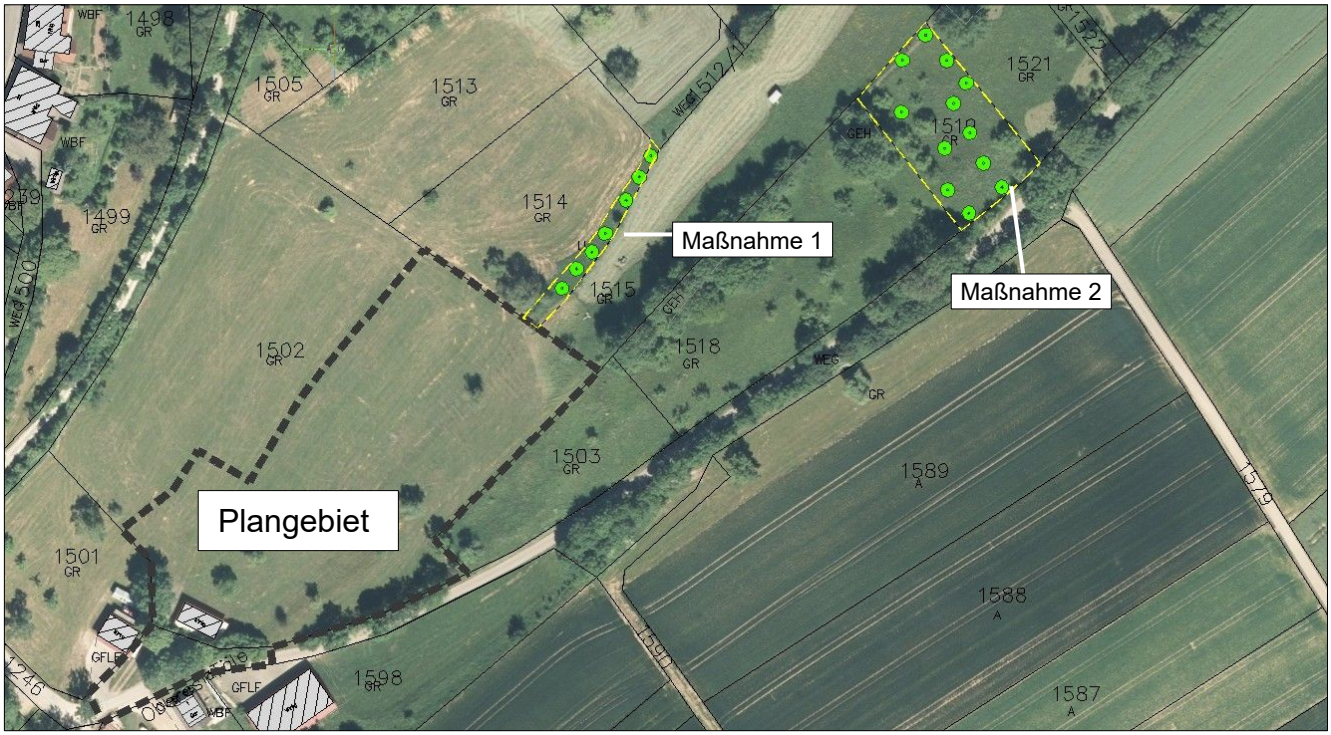

<u>Maßnahme 1:</u> Unmittelbar an das Plangebiet im Nordosten angrenzend befindet sich eine böschungsartige Fortsetzung der im Plangebiet vorhandenen terrassierten Hangflächen der Talmulde. Die Böschung ist im Besitz der Gemeinde (Teil von Flurstück Nr., 1514). Als palnexterner Ausgleich werden dort 7 hochstämmige Obstbäume gepflanzt. Dadurch kann ein Ausgleich von **4.116 ÖP** erzielt werde, der sich wie folgt ergibt:

Biotoptypen		Planung				
		Bewertung	1	2	3	4
		Feinmodul Planung	Biotop-wert	Anzahl Bäume	Stammum-fang in cm	Bilanzwert Spalte 1 x 2 x 3
45.20b	Einzelbäume (hochstämmige Obstbäume) auf mittelwertigen Biotoptypen Ansatz: 7 Bäume * StU 18+80 cm * Wert 6	3 - 6	*6*	7	98	**4.116**

<u>Maßnahme 2:</u> Als weiter Maßnahme wird rund 100 m nordwestlich vom Plangebiet, auf dem gemeindeeigenen nicht verpachteten, aber von einem Landwirt abgeweideten Grundstück Nr. 1519 (= 1.542 qm), eine Ergänzungspflanzung des dort vorhandenen lückigen Streuobstbestandes mit 12 hochstämmigen Obstbäumen durchgeführt. Dadurch kann ein Ausgleich von **7.056 ÖP** erzielt werden, der sich wie folgt ergibt:

Biotoptypen		Planung				
		Bewertung	1	2	3	4
		Feinmodul Planung	Biotop-wert	Anzahl Bäume	Stammum-fang in cm	Bilanzwert Spalte 1 x 2 x 3
45.20b	Einzelbäume (hochstämmige Obstbäume) auf mittelwertigen Biotoptypen) Ansatz: 12 Bäume * StU 18+80 cm * Wert 6	3 - 6	*6*	12	98	**7.056**

Durch die beiden Maßnahmen kann somit insgesamt ein Ausgleich von 4.116 ÖP + 7056 ÖP = **11.172 ÖP** erzielt werden. Das vorhabensbedingte Ausgleichsdefizit für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt von **9.908 ÖP** kann damit vollständig ausgeglichen werden.

6.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Wertstufen der Böden (siehe Seite 12) die in den Datenbögen der LGRB fest vorgegeben sind. Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zugeordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Eingriffsbewertung für das Schutzgut Boden:

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten/Nutzungen *(Bestand)*	Eingriffsfläche in m² / geplante Nutzung							geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in ÖP F x (Spalte 1-Spalte2)
	Gebäude	private Grünfläche	Verkehrsflächen (Asphalt)	Verkehrsflächen (Schotter)	Verkehrsgrün	Grünfläche	Ausgleichsfläche		*Wertstufe*	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP **Spalte 1**	*Wertstufe*	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP **Spalte 2**	
g63 Bodenwert hoch (3) - 4634 m²	**1.579 m²**							Gebäude	*3,00*	12	*0*	0	18945,6 ÖP
		2.368 m²						priv. Grünfläche	*3,00*	12	*3*	12	0 ÖP
			0 m²					Verkehrsflächen (Asphalt)	*3,00*	12	*0*	0	0 ÖP
				492 m²				Verkehrsflächen (Schotter)	*3,00*	12	*1*	4	3936 ÖP
					0 m²			Verkehrsgrün	*3,00*	12	*3*	12	0 ÖP
						195 m²		Grünfläche (Pflanzbindung)	*3,00*	12	*3*	12	0 ÖP
							0 m²	Ausgleichsfläche	*3,00*	12	*3*	12	0 ÖP
g3 Bodenwert gering – mittel (1,67) - 3266 m²	0 m²							Gebäude	*1,67*	6,68	*0*	0	0 ÖP
		0 m²						priv. Grünfläche	*1,67*	6,68	*1,67*	6,68	0 ÖP
			0 m²					Verkehrsflächen (Asphalt)	*1,67*	6,68	*0*	0	0 ÖP
				0 m²				Verkehrsflächen (Schotter)	*1,67*	6,68	*0*	0	0 ÖP
					0 m²			Verkehrsgrün	*1,67*	6,68	*1,67*	6,68	0 ÖP
						141 m²		Grünfläche (Pflanzbindung)	*1,67*	6,68	*1,67*	6,68	0 ÖP
							3.125 m²	Ausgleichsfläche	*1,67*	6,68	*1,67*	6,68	0 ÖP
Ohne Bewertung (anthropogen überprägt) (1) - 260 m²	**2 m²**							Gebäude	*1,00*	4	*0*	0	8 ÖP
		3 m²						priv. Grünfläche	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
			0 m²					Verkehrsflächen (Asphalt)	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
				154 m²				Verkehrsflächen (Schotter)	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
					101 m²			Verkehrsgrün	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
						0 m²		Grünfläche (Pflanzbindung)	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
							0 m²	Ausgleichsfläche	*1,00*	4	*1*	4	0 ÖP
versiegelte Flächen (0) - 328 m²	**26 m²**							Gebäude	*0,00*	0	*0*	0	0 ÖP
		40 m²						priv. Grünfläche (Vollentsiegelung)	*0,00*	0	*16*	64	-2534 ÖP
			171 m²					Verkehrsflächen (Asphalt)	*0,00*	0	*0*	0	0 ÖP
				0 m²				Verkehrsflächen (Schotter)	*0,00*	0	*1*	4	0 ÖP
					91 m²			Verkehrsgrün (Vollentsiegelung)	*0,00*	0	*16*	64	-5824 ÖP
Eingriffsfläche:	**1.607 m²**	**2.411 m²**	**171 m²**	**646 m²**	**192 m²**	**336 m²**	**3.125 m²**	**8.488 m²**			**Summe Eingriffsdefizit:**		**14531 ÖP**

Für die vorhabensbedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **14.531 Ökopunkten.**

7 Planexterne Ausgleichsmaßnahme 3

Vorgesehen ist der Umbau eines naturfernen Mischwaldbestandes im Harressental auf einer gemeindeeigenen Grundstücksfläche am Oberiflinger Bach unterhalb des Wasserhäusles in einen Schwarzerlen-Auwald.

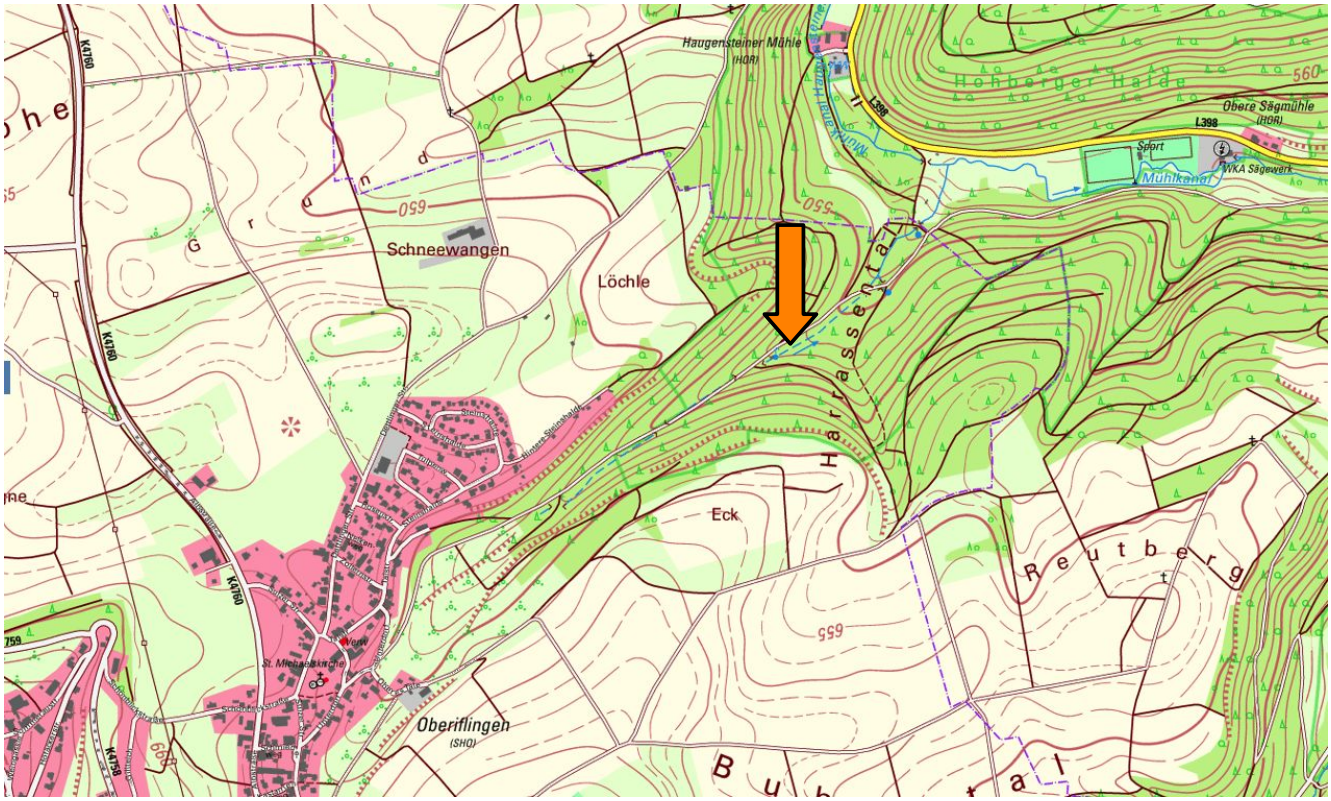

Ausschnitt aus der topographischen Karte (
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

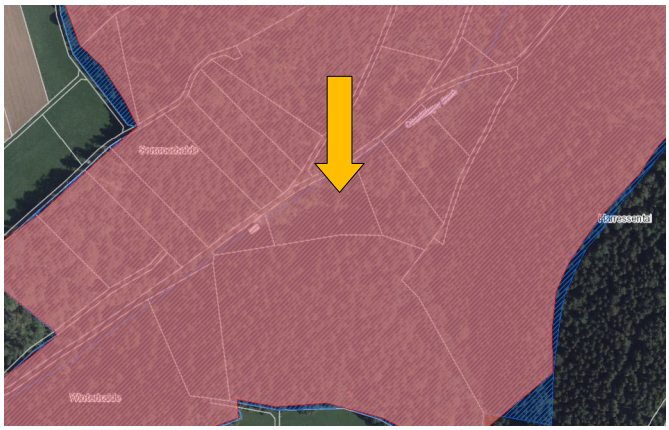

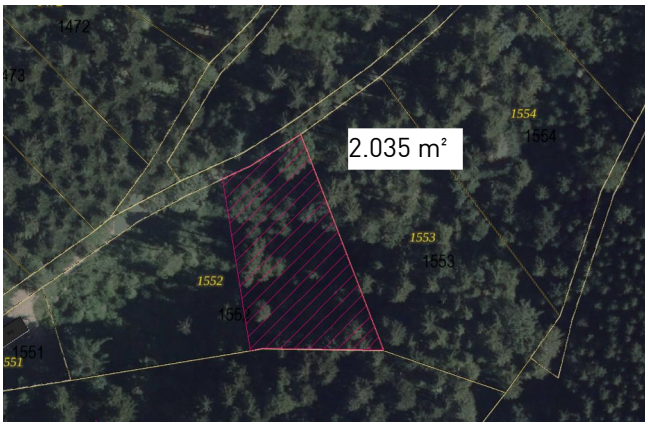

Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Land-entwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Die Teilfläche des überplanten gemeindeeigenen Flurstücks Nr. 1552 liegt im Naturschutzgebiet Nr. 2.218 „Dießener Tal und Seitentäler“ und im FFH Gebiet 7517-341 „Horber Neckarhänge“.

Im Managementplan zum FFH-Gebiet ist die Fläche nicht mit Maßnahmen belegt. Die angestrebte Änderung der Waldgesellschaft entspricht sowohl dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes als auch den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes.

Es handelt sich um den Rest einer Fichtenaufforstung auf einem stark vernässten Standort, in den absterbende Eschen sowie etwas Bergahorn und randlich Weiden in Naturverjüngung eingestreut sind. Die Fichten sind durch Käferbefall und Rotfäule stark geschädigt, die Eschen durch Pilzbefall.

Die Fichten und Eschen sollen beseitigt werden und durch die Anpflanzung von

Alnus glutinosa (Schwarzerle)	*Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)*	*Prunus padus (Traubenkirsche)*
Corylus avellana (Haselnuß)		

sowie durch die Förderung der Naturverjüngung von Gehölzen aus dem Standort

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	*Salix spec. (Weidenarten)*	*Sambucus nigra (Schw. Holunder)*

und die Beseitigung von Jungwuchs aus angesamten Nadelgehölzen (insbes. Fichte)

ein Schwarzerlen-Eschenwald (Biotoptyp 52.32) entwickelt und durch geeignete forstwirtschaftliche Maßnahmen dauerhaft erhalten werden.

Hieraus ergibt sich folgende Wertsteigerung für das Schutzgut Biotope:

Biotoptypen			Bestand				
			Bewertung		1	2	3
			B = Bestand/Feinm. P = Planung		Biotop-wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand							
59.20	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (alle Untertypen)		B	9 **- 14 -** 22	14 (III)	2.035	28.490
Zwischensumme Bestand:						***2.035***	***28.490***
Planung – Maßnahme							
52.32	Schwarzerlen-Eschen-Wald	*im FFH-Gebiet LRT 91E0 – Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)* *→ Auenwälder mit Erle, Esche, Weide* *<u>Anpflanzung von:</u>* *- Alnus glutinosa (Schwarzerle)* *- Corylus avellana (Haselnuß)* *- Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)* *- Prunus padus (Traubenkirsche)* *<u>Förderung der Naturverjüngung von:</u>* *- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)* *- Salix spec. (diverse Weidenarten)* *- Sambucus nigra (Schw. Holunder)* *<u>Pflegemaßnahmen</u> in Form von Beseitigung angesamter Nadelgehölze* *auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks Nr. 1552 Unterhalb des „Wasserhäusles“ auf einer fichtenbestandenen Fläche in der Talsohle und den beidseitigen Waldhängen*	P	18 **- 23 -**	23 (IV)	2.035	46.805
Zwischensumme Planung:						***2.035***	***46.805***
				Gesamtsumme:		**2.035**	**46.805**

Bilanzwert vor der Maßnahme:	28.490 ÖP	*100,0%*
Bilanzwert nach der Maßnahme:	46.805 ÖP	*164,3%*
erzielte Wertsteigerung Schutzgut Biotope:	**18.315 ÖP**	***64,3%***

Zusätzliche Wertsteigerung für das Schutzgut Boden (Begründung):

Pflanzenreste werden je nach Bodenmilieu und Streuauflage unterschiedlich gut zersetzt. Bodenlebewesen benötigen Luft, Wärme und Feuchtigkeit. So liegt je nach Vegetation und Lebensbedingungen der Bodenorganismen Humus in verschiedenen Formen vor. Die Streu der Fichten führt zur einer schlechten Humusform dem „Rohhumus“, weil durch den Schattenwurf der immergrünen Fichten wenig Licht, Wärme und Feuchtigkeit auf den Boden trifft. Bedingt durch einen hohen Gehalt an Kohlenstoff und wenig Stickstoff werden Pflanzenteile nur schlecht zersetzt (C/N-Verhältnis). Bei der Zersetzung entstehen dann oft Huminstoffe wie Fulvosäuren und Huminsäuren, die sauer und nur schlecht pflanzenverfügbar sind. In der sauren Bodenauflage des Rohhumus fehlen Bodenorganismen, weshalb die Zersetzung der Streu sehr langsam und unvollständig verläuft.

Werden die Fichten entfernt, gelangt mehr Licht, Wärme und Feuchtigkeit auf den Boden. Der Nährstoffkreislauf sowie bodenbildende Prozesse werden in Gang gesetzt.

Da die Fichten auf der Fläche vollständig entfernt werden, kann eine Verbesserung der Bodenstruktur auf der Gesamtfläche erreicht werden.

Als Wertansatz für die Verbesserung wird ein Ökopunkt/m² verrechnet → 2.035 m² x 1 ÖP/m² = 2.035 ÖP.

Insgesamt ergibt sich durch die Maßnahme somit folgende Wertsteigerung:

Schutzgut Biotope	18.315 Ökopunkte
Schutzgut Boden	2.035 Ökopunkte
Wertsteigerung gesamt:	**20.350 Ökopunkte**

8 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope / biologische Vielfalt ergibt sich für das Plangebiet zusammenfassend folgende Bilanz:

Schutzgut	Ausgleichsdefizit (-) / Erzielter Ausgleich (+)
Ausgleichsdefizit Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	-9.908 Ökopunkte
Ausgleichsdefizit Schutzgut Boden / Fläche	-14.531 Ökopunkte
Summe 1 Ausgleichsdefizit:	**-24.439 Ökopunkte**
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+4.116 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 2 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt	+7.056 Ökopunkte
Erzielter planexterner Ausgleich Maßnahme 3 Schutzgut Biotop / Schutzgut Boden	+20.350 Ökopunkte
Summe 2 erzielter Ausgleich:	**+31.522 Ökopunkte**
Verbleibender Überschuss (Summe 1 + Summe 2):	**7.083 Ökopunkte**

Die Eingriffe in die Schutzgüter können somit vollständig durch die dargestellten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die verbleibenden 7.083 Ökopunkte werden dem Ökokonto der Gemeinde Schopfloch gutgeschrieben.

Aufgestellt:
Empfingen, den 30.07.2021

Ergänzt:
Empfingen, den 21.07.2022

Bearbeiter:
Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege

GFRÖRER INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

9 Literaturverzeichnis

Büro Gfröer (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

ILPÖ, Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart (2014): Landschaftsbildbewertung.

Küpfer, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021): LGRB Kartenviewer (https://maps.lgrb-bw.de): Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa – Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen,Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa HK50) und Geologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa GK50).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft Bodenschutz 23.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Heft Bodenschutz 24.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de): Themen „Boden und Geologie“, „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“ und „Wasser“.

Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Vogel, P., Breunig, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Regionalverband Nordschwarzwald (2016): Teilregionalplan Landwirtschaft (Satzungsbeschluss: 13.07.2016).